

Anlage 2

Leitlinien für Aufgrabungen in öffentlichen
Verkehrsflächen im Stadtgebiet Ostfildern

Freiflächenmanagement

Otto-Vatter-Straße 10 · Ruit
73760 Ostfildern

Von Axel Noll, Jonas
Winkle

Telefon 0711 3404-426
Fax 0711 3404-9426
E-Mail a.noll@ostfildern.de
Geschäftszeichen:
FB4/66-3/No
26. Mai 2021

Schutz von Bäumen und Grünflächen

Richtlinien für Aufgrabungen im Stadtgebiet Ostfildern

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Baustelleneinrichtung
3. Aufgrabungen
4. Schadensersatz und Bußgelder

1. Vorbemerkungen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen, Grünflächen und schützenswerten Pflanzenbeständen, die

- den Boden verdichten und vergiften,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- Teile der Bäume oder anderer Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume. Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig!

Bei Arbeiten in entsprechenden Bereichen empfiehlt es sich, vor Beginn Kontakt mit dem Freiflächenmanagement / Grünflächen aufzunehmen.

Die folgenden Richtlinien gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Grünflächen durch Dritte im Stadtgebiet von Ostfildern.

Auf die Einhaltung der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP4 – „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

2. Baustelleneinrichtung

Jegliches Aufstellen und Lagern von Baustelleneinrichtungen aller Art in Grünflächen und an Baumstandorten ist unzulässig. Bei unumgänglichen Arbeiten in diesen Bereichen sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- (1) Zu erhaltende Pflanzenbestände sind nach Angabe der Bauleitung mit einem 1,80 m hohen Drahtzaun oder Gleichwertigem zu schützen (Pflanzenschonbereich).
- (2) Bei Einzelbäumen ist die gesamte Fläche unter der Baumkrone + 1,50 m gegen Überfahren zu sichern (Baumschonbereich).

- (3) Baustelleneinrichtung und Lagerungen im Wurzelbereich sind nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m vom Stamm auf einer mindestens 20 cm dicken Drainschicht nach besonderer Erlaubnis zulässig. Ein 2,00 m hoher Schutzzaun ist Pflicht.
- (4) Ist das Überfahren des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann muss eine 20 cm dicke Drainschicht aufgebracht werden, die mit Bohlen, Baggermatratzen oder ähnlichem belegt wird. Baumstämme sind gegen Beschädigungen mit Bohlen oder Gleichwertigem mindestens 2 m hoch zu sichern.
- (5) Unzulässig sind in den Schonbereichen Feuerstellen, jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, sowie das Aufstellen von Aborten, Baucontainern und ähnlichem.

3. Aufgrabungen

Aufgrabungen in Grünflächen sind nur mit Zustimmung des Freiflächenmanagements / Grünflächen zulässig. Dabei gelten folgende Regelungen:

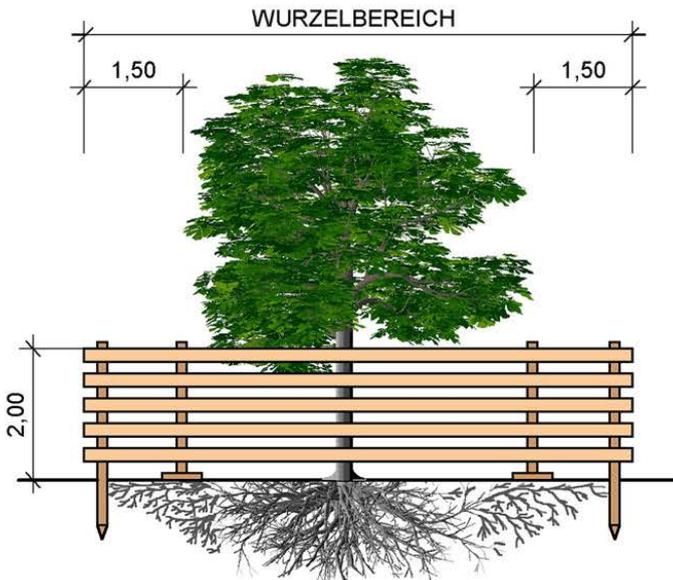
- (1) In den Schonbereichen (2.(1) und 2.(2)) darf grundsätzlich nicht gegraben werden.
- (2) Ist eine Grabung in Schonbereichen nicht zu umgehen, so darf sie nur von Hand ausgeführt werden.
- (3) Behindern stärkere Baumwurzeln (ab 5 cm) eine Trasse, so muss der Bauführer mit der zuständigen Stelle beim Freiflächenmanagement Verbindung aufnehmen, damit geeignete Maßnahmen vereinbart werden können. Keinesfalls dürfen Baumwurzeln eigenmächtig gekappt, abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden.
- (4) Nach Abschluss der Grabarbeiten innerhalb der Schonbereiche dürfen keine luft- u. wasserdichten Schichten aufgebracht werden. Verdichten höchstens bis 1,50 m unter Oberkante Gelände.
- (5) Der ursprüngliche Zustand der Vegetationsschicht ist wiederherzustellen.

4. Schadenersatz und Bußgelder

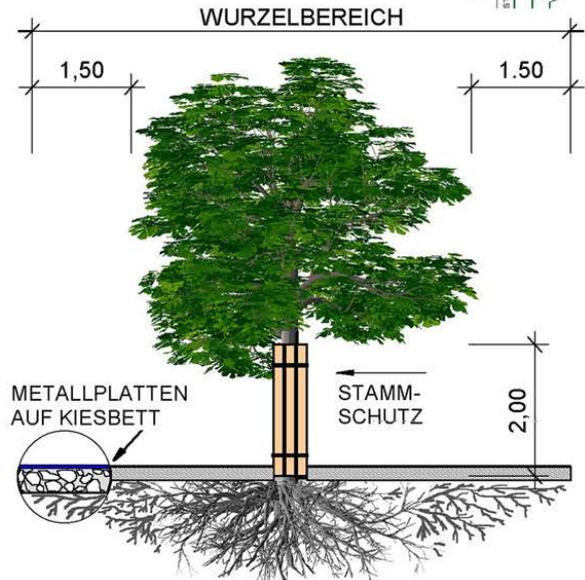
- (1) Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) oder Grünflächen wird zu Schadenersatz herangezogen.
- (2) Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Antrag beseitigt, so ist der Verursacher verpflichtet, den Wert entsprechend der Gehölzwertermittlung nach dem Sachwertverfahren zu erstatten. Darüber hinaus kann die Beschädigungen oder der Verlust von Gehölzen, die laut Bebauungsplan festgesetzt sind, oder durch BNatSchG (Bund) oder NatSchG (Land BW) geschützt sind, mit einem Bußgeld geahndet werden. Unberücksichtigt bleiben weitergehende Vorschriften auf Grund von Nebenbestimmungen der Baugenehmigung oder des Planfeststellungsbeschlusses.
- (3) In Streitfällen wird ein Gutachten auf Kosten des Schadenverursachers eingeholt.

Baumschutz auf Baustellen

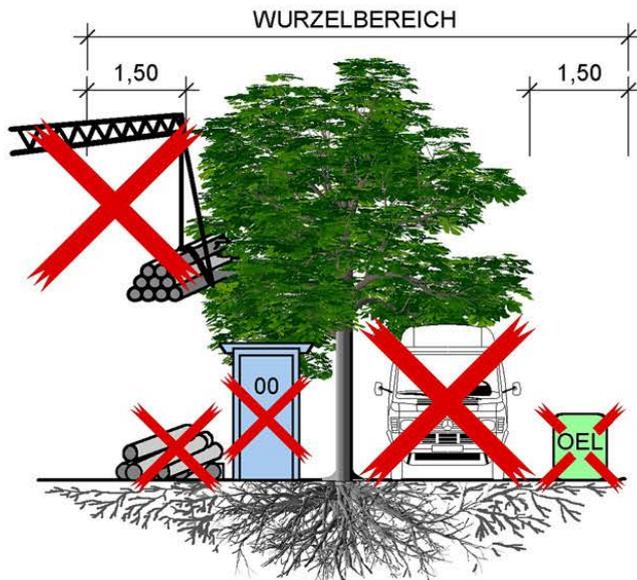
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



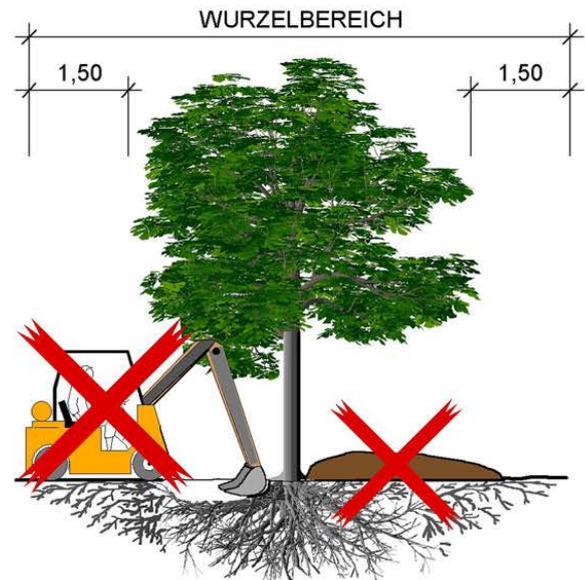
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG